



Eilenburg, den 05. Mai 2020

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Für unsere Einrichtung gilt:

- **Der Zutritt zur Einrichtung durch einrichtungsfremde Personen oder das Kind abholende Erwachsene ist nicht erlaubt.
Bitte melden Sie sich über die Klingel und Sprechanlage mit Ihrem Anliegen, ebenso beim Bringen und Abholen Ihres Kindes.**
- Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen muss unbedingt eingehalten werden.
- Sollte Ihr Kind **vergleichbare Symptome** z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen:
Minderjährige legen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern vor.
- **Bei Auffälligkeit** in unserer Einrichtung mit o.g. Symptomen werden die Eltern sofort informiert und holen Ihr Kind umgehend ab.
Bis zum Verlassen der Einrichtung tragen die betreffenden Kinder / Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Rückkehr in die Einrichtung ist möglich, wenn durch die betreffenden Schüler / Personen ein negativer Corona – Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorgelegt wird. Dies gilt auch für Kinder / Personen, die aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet wurden und die Schule nicht betreten haben.

(Abschnitt ausgefüllt in der Schule abgeben!)

Bestätigung über Erhalt der Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie erforderlicher Verhaltensregeln vom 05. Mai 2020

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____